

Ausschuß für Kommunalpolitik

Protokoll

25. Sitzung (nicht öffentlich)

4. November 1992

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.00 Uhr bis 14.45 Uhr

Vorsitzende: Abgeordneter Dr. Twenhöven (CDU)
Abgeordneter Hofmann (SPD) (stellv.)

Stenographin: Zinner

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

- 1 Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1993 und zur Änderung anderer Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/4202

Vorlagen 11/1513, 11/1519 und 11/1532

1

Diskussion zum Verfahren und in der Sache mit Staatssekretär Riotte und MD Held (IM).

Die Fraktionen kündigen Änderungsanträge an.

2 Zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen FörderungAntrag der Fraktion der SPD
Drucksache 11/1985

9

Diskussion mit MR Heidenreich (KM).

Mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU und des Vertreters der F.D.P. bei Enthaltung der Vertreterin der GRÜNEN stimmt der Ausschuß dem Antrag mit den Maßgaben zu, daß die kommunale Selbstverwaltung gesichert bleibt und daß die im Antrag genannten Zahlen und Daten aktualisiert werden.

3 Modellversuch: Wohnortnahe Integration in SchulenAntrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3941

12

Diskussion mit MR Heidenreich (KM).

Der Antrag wird gegen die Stimme der Vertreterin der GRÜNEN abgelehnt.

4 Gesetz zur Änderung des SchulverwaltungsgesetzesGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4075

14

Diskussion mit LMR Dr. Jülich (KM).

Dem Antrag wird mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

5 Strukturhilfekonzert für Soziokultur in NRW jetzt!

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3942

16

Diskussion mit MR Horn (KM).

Es besteht Einverständnis, den Antrag nach der gemeinsamen Sitzung des Kultur- und des Jugendausschusses zum Thema Soziokultur erneut auf die Tagesordnung zu nehmen.

6 Gesetz über den Aggerverband (Aggerverbandsgesetz - Agger VG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3515

in Verbindung damit

Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3516

und

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Erftverband (ErftVG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/3517

sowie

Gesetz über den Niersverband (Niersverbandsgesetz - NiersVG -)

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/3518

18

Nach einer Stellungnahme des MR Tappen (MURL) und kurzer Diskussion wird den Gesetzentwürfen mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen der CDU, des Vertreters der F.D.P. und der Vertreterin der GRÜNEN zugestimmt.

7 Verschiedenes

Nächste Sitzung: 25. November 1992

Der Ausschuß einigt sich darauf, in dieser Sitzung nur das GFG 1993 zu behandeln, da einige Mitglieder im Anschluß an einer Sitzung des Präsidiums des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes teilnehmen wollen.

* * *

4 Gesetz zur Änderung des SchulverwaltungsgesetzesGesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/4075

Leitender Ministerialrat Dr. Jülich (Kultusministerium) trägt vor, die Mitwirkung der kommunalen Schulträger bei Personalmaßnahmen - § 23 Schulverwaltungsgesetz - habe bereits vor mehr als 20 Jahren Anlaß zu Novellierungswünschen unterschiedlicher Art gegeben. Dem Ministerium sei es durch die im Zusammenhang mit dem Kienbaum-Gutachten eingesetzte interministerielle Projektgruppe nun gelungen, die sehr komplizierte und problematische Regelung zu ersetzen. Es gehe um das Spannungsverhältnis verfassungsrechtliche Vorgaben und Personalhoheit des Landes einerseits und Mitwirkung der kommunalen Schulträger andererseits.

Die Verbände seien im Vorfeld gehört worden. Der DGB habe dabei die Frage aufgeworfen, ob das kommunale Vorschlagsrecht nicht abgeschafft werden könne. Die kommunalen Spitzenverbände hätten gefordert, ihre Belange stärker zu berücksichtigen. Im Grundsatz hätten diese den Gesetzentwurf aber begrüßt.

Die Landesregierung erwarte von der neuen Regelung eine Vereinfachung und Beschleunigung bei der Besetzung von Schulleiter- und Stellvertreterstellen und daß dadurch eine Bereinigung eintrete, weil die Vorschlagsrechte auf alle Stellen der Schulleitungen und Stellvertreter - die Stellen, auf die es den Schulträgern ankomme - erweitert würden. Sämtliche Beförderungsmaßnahmen im Lehrerbereich müßten dann nicht mehr einbezogen werden.

Abgeordneter Lüke (CDU) hält es für notwendig, andere Beurteilungskriterien festzulegen, wenn der Gesetzentwurf angenommen werde. Die Schulleiterstellen würden gegenwärtig nämlich nicht aufgrund des Urteils der Gemeinden, sondern der Schulaufsichtsbeamten besetzt. Den Gemeinden müsse ein echtes Wahlrecht gegeben werden.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) bestätigt diese Praxis aus eigener Erfahrung als Mitglied eines kommunalen Schulausschusses. Seiner Meinung nach sollte der Schulträger bei der Besetzung von Schulleiterstellen einen Vorschlag machen, und dazu müsse er wieder Ermessen ausüben können. Dies sei zuletzt mit dem Frauenförderungsgesetz eingeengt worden. Mitunter habe für die Eignung für eine Schulleiterstelle sogar die Parteizugehörigkeit eine Rolle gespielt.

So positiv sich der Gesetzentwurf lese, ihm könne nur zugestimmt werden, wenn die Beurteilungsrichtlinien in der Verwaltungspraxis geändert würden.

Abgeordnete Höhn (GRÜNE) spricht sich in der Tendenz für den Antrag aus, hält ihn aber für noch nicht weitgehend genug. Ihrer Meinung nach müßten die Schulen stärker einbezogen, müsse Demokratie in die Schulen selbst verlagert werden.

LMR Dr. Jülich (KM) betont, an der verfassungsmäßigen Personalhoheit des Landes und am Prinzip der Bestenauslese könne nicht gerüttelt werden. An sonstigen gesetzlichen Rahmenbedingungen müßten beachtet werden: Frauenförderungsgesetz, Personalvertretungsgesetz, Schulmitwirkungsgesetz. Sie alle enthielten Beteiligungsrechte an diesem Verfahren.

Wie in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck komme, müßten auch Begleitregelungen angepaßt und verändert werden. Die neuen Beurteilungsrichtlinien sähen ein schulträgerbezogenes Profil vor, insbesondere daß ein Schulleiter auch verwaltungsfachliche Anforderungen erfüllen müsse. Auch das Prinzip der wechselseitigen Beratung zwischen Schulträger und Schulaufsicht werde näher dargelegt.

Abgeordneter Wilmbusse (SPD) wendet sich gegen die Unterstellung, in den Gemeinden würden Personalentscheidungen nach sachfremden Kriterien getroffen. Er bestreite nicht, daß parteipolitisches Engagement manchmal eine Rolle spiele, in den Gemeinden, die er gut genug kenne, um diesen Sachverhalt beurteilen zu können, stehe jedoch die Qualifikation im Vordergrund.

Abgeordneter Leifert (CDU) äußert, der Gesetzentwurf erwecke den Anschein, daß der Spielraum der Gemeinden insbesondere bei der Wahl von Schulleitern erweitert werde. Auch er wisse aber aus der Erfahrung in der Tagespolitik, daß das Prinzip der Bestenauslese nur wenig zum Tragen komme. Hinzu komme, daß unterwertig Beschäftigte zu bevorzugen seien, worunter die Gemeinden gerade in den Zeiten litten, in denen Stellen abgebaut würden. An der bisherigen Praxis, wonach es bei dem Vorschlag des Schulamtsdirektors bleibe, werde sich nichts ändern, also werde auch keine Rechtserweiterung der Gemeinden eintreten.

An den Begleitmaßnahmen könnte vieles verbessert werden, um ein wirkliches Vorschlagsrecht zu erreichen. Ab einem bestimmten Level müßte Verwaltungserfahrung den Ausschlag geben. Über viele weitere Begleitmaßnahmen sollte der Landtag

intensiv sprechen. Die vorliegende nackte Gesetzesfassung sei der CDU-Fraktion zu wenig.

Abgeordneter Ruppert (F.D.P.) hebt hervor, er sei unbedingt für die Einhaltung von Leistungskriterien. Ein neues Gesetz mache aber nur Sinn, wenn mit dem Vorschlagsrecht ein Ermessensspielraum verbunden sei.

5 Strukturhilfekonzert für Soziokultur in NRW jetzt!

Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN
Drucksache 11/3942

Ministerialrat Horn (Kultusministerium) trägt vor, Kultusminister Schwier habe in Übereinstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden im Plenum des Landtags dargelegt, daß soziokulturelle Zentren kommunale Einrichtungen seien, weshalb eine Beteiligung des Landes an den Betriebskosten nicht möglich sei.

Im Rahmen der Städtebauförderung werde die Neuanlage von sozialen und kommunikativen Zentren gefördert, für Erneuerungsinvestitionen im Bausektor gebe es hingegen keine spezifische Landesförderung.

Für Projektkostenfinanzierung habe der Kultusminister im Rahmen des Haushalts begrenzte Möglichkeiten durch das Parlament erhalten. Weitere Möglichkeiten ergäben sich durch den Landesjugendplan und durch Dritte-Welt-Förderung.

Nach der Beratung im Plenum des Landtags habe eine interministerielle Abstimmung stattgefunden mit dem Ziel, diese verschiedenen Fördertöpfe im Hinblick auf die Bedürfnisse der soziokulturellen Arbeit in Nordrhein-Westfalen zu vernetzen. Wie in der zu diesem Thema durchgeführten öffentlichen Anhörung des Kulturausschusses zum Ausdruck gekommen sei, beständen diese Bedürfnisse darin, die örtliche Zusammenarbeit der differenzierten Angebote im Bereich Soziokultur zu unterstützen. Dieses Ziel wolle das Ministerium mit den vorhandenen Mitteln aus dem Landeshaushalt in den nächsten Jahren weiter verfolgen.